



**Ergänzungssatzung der Gemeinde Hartenstein nach § 34 Abs. 4 Satz  
1 Nrn. 3 des Baugesetzbuches für den Gemeindeteil Höflas  
(Ergänzungssatzung Höflas)**

Die Gemeinde Hartenstein erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), folgende

**Satzung**

über die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Gemeindeteil Höflas:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Ergänzungssatzung bezieht eine Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Höflas ein, da diese durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Innenbereichs entsprechend geprägt ist. Durch die Ergänzungssatzung wird das Flurstück 688/3, Gemarkung Hartenstein einbezogen. Die Ergänzungssatzung ist in den Plänen mit roter Linie gekennzeichnet.

## **§ 2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich**

Das Planungsvorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 1a BauGB sind für den Eingriff in den Naturhaushalt Ausgleichsleistungen entsprechend der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu erbringen.

## **§ 3 Versorgungsleitungen**

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regel-werk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hartenstein, den

Werner Wolter  
1. Bürgermeister